

Vergütungsvereinbarungen für Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß § 45b SGB XI

1. **Einleitung:** Häufig fühlen sich pflegende Angehörige alleine gelassen, sowohl mit praktischen Fragen der Pflege als auch mit den rechtlichen Problemen, die eine Pflegebedürftigkeit mit sich bringt. Ihre Pflegekasse hat mit Ihrem anerkannten Leistungserbringer eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Der Entlastungsbetrag ab Pflegegrad 1 von monatlich 125,- € ist im Sozialgesetzbuch gesetzlich verankert (§ 45b SGB XI Entlastungsbetrag).
2. **Verwendung des Entlastungsbetrags:** Der Entlastungsbetrag kann auch genutzt werden, um Pflegende zu entlasten, z.B. für:
 - Beantragen von Leistungen
 - Schriftwechsel mit der Pflegekasse
 - Verfahren zur Feststellung des Pflegegrades
 - Verträge und Abrechnungen von Leistungserbringern
3. **Angebot gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI:** Zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungsdienste können Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen und diese zusätzlich auf Grundlage der Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI abrechnen. Dabei gilt:
 - Die Erbringung der Entlastungs- und Betreuungsleistungen ist unabhängig vom sonstigen Leistungsbezug (Sachleistung, Pflegegeld, Kombinationsleistungen) und grundsätzlich bei allen pflegebedürftigen Personen in den Pflegegraden 1 bis 5 möglich. In den Pflegegraden 2 bis 5 sind Leistungen der Selbstversorgung ausgeschlossen.
 - Werden z.B. die Leistungskomplexe 12 oder 30 im Rahmen des Sachleistungsbudgets abgerechnet, können darüber hinausgehende Bedarfe des Pflegebedürftigen im Rahmen des § 45b SGB XI in Rechnung gestellt werden.
4. **Vergütung:**
 - Die Vergütung ergibt sich aus dem Leistungskomplexsystem (inklusive Mengenbeschränkung) und den vereinbarten Preisen nach § 89 SGB XI.
 - In den Vergütungen nach § 89 SGB XI sind keine Investitionskosten berücksichtigt. Diese können bei der Erbringung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen zusätzlich geltend gemacht werden.
 - Fahrkosten sind gesondert aufzuführen. Als Pauschalbetrag können 8,50 € bis 10 km in Rechnung gestellt werden. Als Kilometervergütung sind 0,30 €/km vereinbart.

5. **Hinweis auf AGBs:** Sollten die Budgetleistungen aufgebraucht sein, sind die erbrachten Leistungen im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI auf Grundlage der Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI grundsätzlich privat abzurechnen. Alle Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß § 45 SGB XI, die nicht von den Pflegekassen übernommen werden, gelten als Privatleistungen.
6. **Telefonische Beratungen:** Telefonische Beratungen von „Entlastung von Pflegenden“ sind im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI auf Grundlage der Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI abzurechnen.
7. **Annahme von Vergütungsvereinbarungen:** Vergütungsvereinbarungen, die vom Berater als unverbindliches Angebot erteilt werden, sowohl schriftlich als auch mündlich, gelten als vom Kunden angenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 2 Tagen schriftlich widerspricht.



Tel. 0 66 21 - 96 59 31

Bad Hersfeld, 01.01.2024